



Amtssigniert, SID2019081109697
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Gemeindeaufsicht

Andreas Huter

Ulrich Stern
Fronhausen 406
6414 Mieming

Telefon +43(0)5412/6996-5210
Fax +43(0)5412/6996-745385
bh.imst@tirol.gv.at

Gemeinde Mieming;

Aufsichtsbeschwerde von GR Ulrich Stern zu Gemeinderatsbeschlüssen vom 17.07.2019 betreffend vermögensrechtliche Ansprüche – Antragstellung nach § 86 d TFLG 1996

Geschäftsanzahl – bei Antworten bitte angeben

IM-G-AUFS-225/11-2019

Imst, 20.08.2019

Sehr geehrter Herr GR Stern!

Mit Schreiben vom 06.08.2019 haben Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eine Aufsichtsbeschwerde gegen die nachstehend in der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2019 gefassten Beschlüsse eingebracht:

Beschluss gemäß TOP 3.1.1 – Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme den Antrag an die Agrarbehörde gemäß § 37 Abs. 7 TFLG 1996 betreffend den von der Steuerberatungskanzlei Schönherr & Schönherr errechneten Rückforderungsanspruch der Gemeinde gemäß § 86 d Abs. 3 lit. c TFLG 1996 in der Höhe von 63.537,19 € zu stellen.

Beschluss gemäß TOP 3.2.1 – Gemeindegutsagrargemeinschaft Fronhausen-Gschwent:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme aufgrund der Berechnungen der Steuerberatungskanzlei Schönherr & Schönherr keinen Antrag an die Agrarbehörde gemäß § 37 Abs. 7 TFLG 1996 zu stellen. Es ergeben sich keine Rückforderungsansprüche der Gemeinde gemäß § 86 d Abs. 3 lit. c TFLG 1996

Beschluss gemäß TOP 3.3.1 – Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme aufgrund der Berechnungen der Steuerberatungskanzlei Schönherr & Schönherr keinen Antrag an die Agrarbehörde gemäß § 37 Abs. 7 TFLG 1996 zu stellen. Es ergeben sich keine Rückforderungsansprüche der Gemeinde gemäß § 86 d Abs. 3 lit. c TFLG 1996.

Beschluss gemäß TOP 3.4.1 – Gemeindegutsagrargemeinschaft See-Tabland-Zein:

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme den Antrag an die Agrarbehörde gemäß § 37 Abs. 7 TFLG 1996 betreffend den von der Steuerberatungskanzlei Schönherr & Schönherr errechneten Rückforderungsanspruch der Gemeinde gemäß § 86 d Abs. 3 lit. c TFLG 1996 in der Höhe von 21.440,81 € zu stellen.

Beschluss gemäß TOP 3.5.1 – Gemeindegutsagrargemeinschaft Untermieming:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme aufgrund der Berechnungen der Steuerberatungskanzlei Schönherr & Schönherr keinen Antrag an die Agrarbehörde gemäß § 37 Abs. 7 TFLG 1996 zu stellen. Es ergeben sich keine Rückforderungsansprüche der Gemeinde gemäß § 86 d Abs. 3 lit. c TFLG 1996.

Weiters wurde gemäß § 124 TGO 2001 zu den Gemeinderatsbeschlüssen TOP 3.2.1, 3.3.1 und 3.5.1 ein Antrag auf deren Aufhebung und Erteilung des Auftrages zur Detailprüfung sowie zu den Gemeinderatsbeschlüssen TOP 3.1.1 und 3.4.1 ein Antrag zur Ergänzung dieser Beschlüsse durch Erteilung eines Auftrages zur Detailprüfung gestellt.

Zur erhobenen Aufsichtsbeschwerde wurden Stellungnahmen der Gemeinde Mieming, der Steuerberatungskanzlei Schönherr & Schönherr sowie der Abteilung Agrargemeinschaften eingeholt. Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Diese ist unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Eine Aufsichtsbeschwerde hat lediglich den Rechtscharakter einer Anregung ohne Anspruch auf Entscheidung (VwGH 8.5.1985, 85/01/0115). Der Einschreiter hat keine Parteistellung und kein Recht auf Akteneinsicht (VwGH 13.11.1972, 0511/72). Eine Mitteilung der Aufsichtsbehörde an den Beschwerdeführer, dass sie keinen Anlass findet, von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen, ist kein Bescheid und daher auch nicht bekämpfbar (VfSlg 5217, 5623, 8129; VwSIG 11264 A; 14.12.2007, 2006/05/0152). Schließlich werden Säumnisbeschwerden betreffend nicht erledigte Aufsichtsbeschwerden „mangels entsprechender Sachlegitimation“ als unzulässig zurückgewiesen (VwSlg 14183 A).

In der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2019 hat sich der Gemeinderat unter TOP 3 mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 befasst. Dabei wurde im Sinne des § 86 d Abs. 3 lit. c TFLG 1996 für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein vom Gemeinderat mehrheitlich jeweils ein Rückforderungsanspruch beschlossen. Hingegen wurden für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Fronhausen-Gschwent, Obermieming und Untermieming mehrheitlich keine Rückforderungsansprüche beschlossen, da sich auf Grundlage der Berechnungen der Steuerberatungskanzlei Schönherr & Schönherr keine Rückforderungsansprüche im Sinne des § 86 d Abs. 3 lit. c TFLG 1996 ergeben haben.

Betreffend die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen ist zunächst festzuhalten, dass im April des heurigen Jahres bei Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Josef Geisler eine Besprechung mit dem Bürgermeister der Gemeinde Mieming, Vertretern der Abt. Agrargemeinschaften und der Abteilung Gemeinden sowie den Gemeindegutsagrargemeinschaften von Mieming abgehalten wurde. Bei dieser Bespre-

chung wurde es für sinnvoll erachtet, dass seitens der Gemeinde Mieming für die Ermittlung der Höhe einer Geltendmachung von Ansprüchen nach § 86 d Abs. 3 lit. c TFLG 1996 ein Experte beigezogen wird.

Daraufhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.05.2019 einstimmig beschlossen, die Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaften anzuweisen, die Steuerberatungskanzlei Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH zur Erhebung der Rückforderungen von Ausschüttungen an die Mitglieder der Agrargemeinschaften zu beauftragen.

In weiterer Folge erfolgte die Berechnung der Rückforderungsansprüche anhand der Jahresrechnungen 1998 bis 2014. Daten der Jahresrechnungen wurden belegmäßig überprüft, Unklarheiten wurden anhand der Kassabücher bzw. von Auszügen aus Protokollen, Vertragskopien etc. geklärt. Aus diesen Daten wurden die Substanzerträge des Beobachtungszeitraumes (1998 bis 16.07.2008) berechnet sowie das Vermögen zum 01.07.2014 der jeweiligen Gemeindegutsagrargemeinschaft festgestellt und eventuelle Rückforderungsansprüche berechnet.

In der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2019 wurden die Berechnungsergebnisse dem Gemeinderat vortragen und diese Ergebnisse dienten als Entscheidungsgrundlage für die Beschlüsse des Gemeinderates, Rückforderungsansprüche gem. § 37 Abs. 7 in Verbindung mit § 86 d Abs. 3 lit. c TFLG 1996 zu stellen. Daraufhin wurden die eingangs angeführten Gemeinderatsbeschlüsse gefasst.

Von GR Ulrich Stern wurde die Einbringung der Aufsichtsbeschwerde damit begründet, dass die in der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2019 vorgelegten Unterlagen signifikant unvollständig seien, und daher ein Verzicht auf Rückforderungsansprüche ohne jede Detailprüfung bzw. ein Verzicht auf Detailprüfung bei den ermittelten Rückzahlungsbeträgen als schwerer Verstoß gegen § 69 Abs. 1 und 2 TGO 2001 zu werten ist. Unter Anschluss von Fallbeispielen und Vertragskopien wurde von GR Ulrich Stern vorgebracht, dass Geschäftsfälle außerhalb der Bücher der Gemeindegutsagrargemeinschaften abgewickelt wurden, überhöhte Ablösen für Nutzungsrechte nicht in den Büchern erfasst worden seien, keine Detailprüfung vorgenommen worden wäre, es bekannt sei, dass der Pacht des Golfplatzes geteilt sei und es sich dabei gänzlich um Substanzerlöse handle, die Berechnungsmethodik nicht geeignet sei, Fälle der begünstigten Grundstückverkäufe und überhöhter Ablösen für Nutzungsrechte zu berücksichtigen und eine Nutzungsrechtablöse See-Tabland-Zein nicht in den Büchern aufscheine.

Im Wesentlichen können die Einwendungen von GR Ulrich Stern in 3 Bereiche gegliedert werden:

a) Kaufverträge – Aufteilung des Entgeltes:

Demnach habe nach Auffassung von GR Ulrich Stern die Bemessung bzw. die Aufteilung des Kaufpreises in den Kaufverträgen (Verhältnis zwischen Grundpreis, der an die GG-AG geflossen ist und den Beträgen, die für die Ablöse der Nutzungsrechte direkt an die Mitglieder bezahlt wurden) eine Verkürzung des Substanzanteiles der Gemeinde bewirkt.

In ihrer Stellungnahme hat die Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH festgehalten, dass sämtliche Kaufverträge von der Agrarbehörde genehmigt wurden und damit gem. § 40 Abs. 1 TFLG 1996 Wirksamkeit erlangten. Diese Kaufverträge konnten nach Genehmigung durch die Agrarbehörde verbüchert werden. Die Frage der Aufteilung der Kaufpreise als auch die Frage, welche gesetzlichen Vorschriften anzuwenden seien, wurde in einem konkreten Anlassfall in Mieming vom Landesverwaltungsgericht geklärt (LVwG-2014/35/2772-2 vom 01.12.2014).

Der VwGH (Ro 2015/07/0008) hat darüber hinaus zu diesem Verfahren die Feststellung getroffen, dass die Aufteilung der Kaufpreise nicht im Verfahren nach § 86 d TFLG 1996 saniert werden kann. Damit ist eine Berücksichtigung und Änderung der Aufteilung der Kaufpreise/Nutzungsrechte im Rahmen des § 86 d TFLG 1996 nach Auffassung von Schönherr nicht möglich.

Seitens der Abteilung Agrargemeinschaften wird in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es sich bei Grundstücksverkäufen in atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften nicht um Zuwendungen aus dem Substanzwert im Sinn des § 86 d TFLG 1996 handelt. Unabhängig davon, ob Grundstücke des atypischen Gemeindegutes bzw. auch sonstige, der Substanz zuzurechnende Grundstücke der Agrargemeinschaft an Mitglieder oder Nichtmitglieder verkauft wurden, wurde das Eigentum an diesen Grundstücken nämlich durch ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft an einen Dritten übertragen. Derartige Rechtsgeschäfte hängen aber nicht ursächlich mit dem Mitgliedschaftsverhältnis zusammen, sie sind daher weder Ansprüche „aus dem Mitgliedschaftsverhältnis“ noch solche „aufgrund eines Mitgliedschaftsverhältnisses“ im Sinn des § 86 d TFLG 1996 zu qualifizieren. Es handelt sich dabei weder um einen rechtserheblichen Vorgang im Innenverhältnis der Agrargemeinschaft, noch um Dispositionen, die mit der Erfüllung von aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringenden Verpflichtungen oder der Inanspruchnahme daraus erfließender Rechte zu tun hätten, sondern vielmehr um ein gewöhnliches, zivilrechtliches Rechtsgeschäft zwischen der Agrargemeinschaft und einem (außenstehenden) Dritten.

Grundstücke des atypischen Gemeindegutes verloren durch die Veräußerung an einen Dritten ihre Eigenschaft als Gemeindegut. Der Kaufpreis wurde als vermögensrechtliches Surrogat von der Agrargemeinschaft vereinnahmt und unterliegt somit als vorhandenes Vermögen der Verwaltung durch den Substanzverwalter und dem Zugriff der Gemeinde. Grundstücksverkäufe unterliegen daher von vornherein nicht der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit und zwar unabhängig davon, ob an Mitglieder oder Nichtmitglieder verkauft wurde und ob dies zu günstigen oder marktüblichen Konstellationen erfolgte.

In ihrer Stellungnahme hat die Abteilung Agrargemeinschaften weiters ausgeführt, dass grundsätzlich für die Veräußerung eines mit einem Teilwaldrecht belasteten, agrargemeinschaftlichen Grundstückes, gemäß § 40 Abs. 2 lit. c TFLG 1996 die Zustimmung des Teilwaldberechtigten erforderlich ist. Fehlt diese Zustimmung, so kommt ein Rechtsgeschäft dennoch wirksam zustande und wird das Teilwaldrecht gemäß § 40 Abs. 4 TFLG 1996 in ein Nutzungsrecht im Sinn des Wald- und Weideservitutengesetzes umgewandelt. Gemäß § 40 Abs. 5 TFLG 1996 kommt eine amtswegige Löschung des Teilwaldrechtes nur bei Vorliegen eines entsprechenden, öffentlichen Interesses in Betracht. Will nun ein privater Käufer einer mit einem Teilwaldrecht belasteten Liegenschaft diese lastenfrei erwerben, so hat er die Zustimmung des Teilwaldberechtigten – und nicht der Agrargemeinschaft – privatautonom zu verhandeln. Die hierfür in der Regel gezahlte Ablöse ist unabhängig vom Grundpreis. Eine pauschale Vermögensverschiebung von der Agrargemeinschaft zum Nutzungsberechtigten liegt somit in dieser Konstellation nicht vor.

b) Dienstbarkeitsverträge Golfplatz:

Zu diesem Punkt hat GR Ulrich Stern in seiner Aufsichtsbeschwerde vorgebracht, dass die Substanzeinnahmen allein der Gemeinde Mieming zustehen. Gemäß Bescheid der Agrarbehörde vom 28.07.2006, Zl. AgrB-R521/458-2006 und ABrGB-V-628/14-2006, erhalten die Nutzungsberechtigten 2/3 und die Agrargemeinschaft Obermieming 1/3 des von der Mieminger Plateau Golf GmbH zu entrichtenden Pachtentgeltes. Diese Zahlungen an die Nutzungsberechtigten scheinen in den Jahresrechnungen der Agrargemeinschaft nicht auf und habe es Bgm. Dr. Franz Dengg bis heute verabsäumt, diese Einnahmen von den Nutzungsberechtigten einzufordern.

Dazu hat die Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH in ihrer Stellungnahme ihre Berechnungen damit begründet, dass unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH Ro 2015/07/0008, Rz 38, eine Korrektur der Aufteilung des Dienstbarkeitsentgeltes über § 86 d TFLG 1996 nicht möglich ist.

Die Gemeinde Mieming hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Verantwortlichen der Agrargemeinschaft Obermieming im Jahr 2006 mit der Golfgesellschaft einen Pachtvertrag abgeschlossen haben. Damit wurde der Golfgesellschaft ein Bestandrecht für die vom Golfplatz umfassten Waldparzellen eingeräumt. Als Entgelt für die Bestandseinräumung wurde für die Agrargemeinschaft ein jährlicher Betrag in Höhe von € 0,0364/m² festgelegt. Der vertragliche Pachtzins wird jährlich indexangepasst auf das Konto der Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming überwiesen und scheint in den Rechnungsabschlüssen auf. Gleichzeitig mit der Agrargemeinschaft hat auch jeder einzelne Teilwaldberechtigte mit der Golfgesellschaft einen zivilrechtlichen Pachtvertrag abgeschlossen und erhält dafür ein jährliches Entgelt in Höhe von € 0,073/m² (auch dieser Betrag wird valorisiert).

Weiters hat der Bürgermeister in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass es bezüglich der Golfplatzpacht schon einige Diskussionen im Gemeinderat gegeben habe, da GR Ulrich Stern der Meinung ist, dass die Golfgesellschaft den Pachtzins der Teilwaldberechtigten an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming zu überweisen habe. Für die Golfgesellschaft ist der zivilrechtliche Vertragspartner aber der jeweilige Nutzungsberechtigte, so dass der Pachtvertrag nicht einseitig zugunsten der Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming abgeändert werden kann. In der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2016 habe er den Gemeinderäten als Substanzerwalter kundgetan, dass er für eine mögliche zivilrechtliche Klage gegen die Golfgesellschaft einen Auftrag des Gemeinderates benötige, da ein diesbezüglicher Prozess viel Geld kosten würde und der Ausgang ungewiss sei. Daraufhin habe GR Ulrich Stern festgestellt, dass der Substanzerwalter nicht prozessieren müsse, sondern die Ansprüche jederzeit bei der Agrarbehörde anmelden könne.

Daraufhin hat Bgm. Dr. Franz Dengg mit Schreiben vom 06.12.2016 einen entsprechenden Antrag an die Abteilung Agrargemeinschaften auf Feststellung des Anspruches auf den gesamten Pachtzins gestellt. Zu diesem Antrag hat die Gemeinde Mieming bisher noch keine Erledigung erhalten.

c) Detailprüfung der Bücher fehlt:

Zu diesem Vorwurf hat die Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH in ihrer schriftlichen Stellungnahme festgehalten, dass die für die Berechnung der Rückforderungsansprüche notwendigen Daten erhoben wurden und neben den Berechnungsunterlagen im Akt vorhanden sind. Dieser Akt wird zu Dokumentationszwecken mit den Berechnungsunterlagen im Gemeindeamt archiviert. Der Gesamtakt wird zusätzlich in der Kanzlei für 10 Jahre archiviert. Betreffend des Nichtaufscheinens der Nutzungsrechtblöse See-Tabland-Zein in der Jahresrechnung wurde diesem Hinweis unmittelbar nach der Gemeinderatssitzung nachgegangen und die Verbuchung überprüft, wobei festgestellt werden konnte, dass dieser Geschäftsfall in der Jahresrechnung verbucht wurde.

Zusammenfassend vertritt die Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH die Auffassung, dass die Einwendungen von GR Ulrich Stern nicht unter § 86 d TFLG subsumierbar sind sowie im Rahmen der Berechnung der Rückforderungsansprüche sehr wohl Detailprüfungen vorgenommen wurden und die Prüfung eines von GR Ulrich Stern konkret angeführten Geschäftsvorfalles in See-Tabland-Zein ergeben hat, dass dieser in der Jahresrechnung verbucht worden ist.

Mit der Novelle 2017 (LGBl. Nr. 86/2017) hat der Tiroler Landtag § 86 d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 – TFLG 1996 ergänzt. Mit dieser Bestimmung wird die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit zwischen den Gemeindegutsagrargemeinschaften, den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten abschließend geregelt.

Ansprüche nach § 86 d TFLG 1996 sind von der substanzberechtigten Gemeinde im Verfahren nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 geltend zu machen. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust bis spätestens 31.08.2019 schriftlich bei der Agrarbehörde einzubringen. Die betreffenden Ansprüche sind im Antrag näher zu bezeichnen und glaubhaft zu machen.

In seiner Funktion als kommunale Interessensvertretung hat der Tiroler Gemeindeverband in seinem Newsletter Agrar 01/2019 den Gemeinden mitgeteilt, dass grundsätzlich eine Prüfung und Feststellung darüber zu treffen ist, ob Ansprüche gegeben sind. Dazu hat ein Auftrag des Gemeinderates an den Substanzverwalter zu erfolgen, die im § 86 d TFLG 1996 angeführten Zeiträume auf die in § 86 d TFLG 1996 angeführten Ansprüche (Ausschüttungen, Entnahmen, etc.) zu prüfen und dem Gemeinderat binnen einer vorgegebenen Frist zu berichten.

Wenn Ansprüche laut dem Bericht des Substanzverwalters gegeben sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates auf Stellung eines Antrages nach § 37 Abs. 7 TFLG 1996 zu stellen. Wenn der Bericht des Substanzverwalters keine entsprechenden Ansprüche aufzeigt, ist ein Beschluss des Gemeinderates zu fassen, dass die Voraussetzungen für einen Antrag nach § 86 d TFLG 1996 nicht gegeben sind und daher kein Antrag zu stellen ist und daher auch nicht gestellt wird. Schließlich ist dem Newsletter zu entnehmen, dass der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust bis spätestens 31.08.2019 vom Bürgermeister bei der Agrarbehörde schriftlich einzubringen ist und inhaltlich die Ansprüche näher zu bezeichnen und glaubhaft zu machen sind.

Im Sinne dieser Empfehlungen wurden in der Gemeinde Mieming die eingangs angeführten Beschlüsse in der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2019 beschlossen.

Unabhängig von den in der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2019 gefassten Beschlüssen, besteht für den Bürgermeister die Möglichkeit, selbstständig bei der Agrarbehörde einen Antrag auf Berechnung der Rückzahlungsansprüche (Bemessung der Ansprüche nach § 86 d Abs. 3 TFLG 1996) einzubringen. Auf diese Vorgangsweise wurde auch seitens des Tiroler Gemeindeverbandes hingewiesen.

Nach § 124 TGO 2001 haben die Aufsichtsbehörden dem Bürgermeister im Falle der Verletzung eines Gesetzes oder eine Verordnung die erforderliche Belehrung zu erteilen und ihn aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu bewirken. Wird der Aufforderung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig entsprochen, so hat gemäß Abs. 2 die Aufsichtsbehörde die Entscheidung des Bürgermeisters oder eines Kollegialorganes aufzuheben, wenn dies aus öffentlichen Interessen, insbesondere

- a) zur Vermeidung einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Gemeinde oder eines unverhältnismäßig hohen finanziellen Wagnisses für die Gemeinde oder
- b) zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Gemeinde

dringend geboten ist.

Zur Ermittlung von allfälligen Rückzahlungsansprüchen hat sich die Gemeinde Mieming eines Experten bedient. Zur Schönherr & Schönherr Steuerberatungs- und Unternehmensberatungs GmbH ist festzustellen, dass diese in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Gemeindeverband einschlägige Fachveranstaltungen und Schulungen im Zusammenhang mit Gemeindegutsagrargemeinschaften anbietet. Somit kann der Gemeinde Mieming bzw. den Substanzverwaltern durch die Einbindung eines Sachverständigen kein Vor-

wurf gemacht werden, bezüglich der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen fahrlässig gehandelt zu haben.

Auf Grund der vorliegenden Stellungnahmen lässt sich betreffend die Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen nach § 86 d Abs. 3 TFLG 1996 keine offenkundige Gesetzesverletzung sowie ein wirtschaftlicher Schaden für die Gemeinde Mieming erkennen. Ob die Berechnungen der Rückzahlungsansprüche korrekt erfolgt sind und auch tatsächlich dem TFLG 1996 entsprechen, sind im Verfahren vor der Agrarbehörde, aber nicht von der Gemeindeaufsichtsbehörde zu klären.

Eine Aufhebung der in der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2019 gefassten Beschlüsse durch die Bezirkshauptmannschaft Imst als Gemeindeaufsichtsbehörde ist daher nicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Waldner

Ergeht an:

Ulrich Stern, Fronhausen 406, 6414 Mieming

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, im ELAK an: Abt Agrargemeinschaften

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, im ELAK an: Abt Gemeinden

Gemeinde Mieming, per E-Mail an: gemeinde@mieming.at